



# Die medizinische Notwendigkeit der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie (aPDT)

Die medizinische Notwendigkeit eine Behandlungsmaßnahme ist ausschlaggebend für die Abrechenbarkeit nach GOZ/GOÄ sowie die Erstattung durch die privaten Kostenträger.

Im Verfahren eines Patienten gegen seine private Krankenversicherung vor dem Amtsgericht Düsseldorf wurde die medizinische Notwendigkeit der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie (aPDT) von einem Sachverständigen bestätigt festgestellt. Medizinische Notwendigkeit liegt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode zur Verfügung steht und angewandt worden ist, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen, zu lindern oder ihrer Verschlimmerung entgegenzuwirken. Liegt die medizinische Notwendigkeit vor, ist auch ein Versicherungsfall gegeben mit der Konsequenz, dass auf die Kosten der Therapie erstattet werden muss. Für die aPDT hat das Amtsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 18. Februar 2015 (Az. 22 C 11392/12) die Erstattungspflicht ausdrücklich festgestellt:

*„Dass ein Versicherungsfall in der Weise vorgelegen hat, als dass die durchgeführten Maßnahmen der Desensibilisierung und der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie medizinisch notwendig waren, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.“*

Entscheidend bei Gerichtsverfahren über zahnmedizinische Behandlungsmethoden ist regelmäßig die Heranziehung eines zahnmedizinischen Sachverständigen. So ist es in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf korrekterweise geschehen. In den Entscheidungsgründen wird auf die Ausführungen des Sachverständigen Bezug genommen:

*„Zur Frage der medizinischen Notwendigkeit der antimikrobiellen Photodynamischen Therapie hat der Sachverständige in seinem Gutachten vom 14. Dez. 2013 ebenfalls überzeugend ausgeführt, dass diese Behandlung medizinisch notwendig gewesen sei und es sich hierbei um eine wissenschaftlich anerkannte Methode handele. Aus den Befundunterlagen ergebe sich zweifelsfrei ein Bedarf an Maßnahmen zur Keimzahlreduzierung, wofür die antimikrobielle Photodynamische Therapie zur Verfügung stehe. In seiner ergänzenden Stel-*

*lungnahme hat der Sachverständige auf die gegenteilige Ansicht der Beklagten hin erneut die schulmedizinische Anerkennung bestätigt, weshalb die Leistungspflicht nicht nach § 4 Abs. 6 MB/KK ausgeschlossen ist.“*

Im Ergebnis stehen also die medizinische Notwendigkeit und damit ihre Berechnungsfähigkeit nach GOZ sowie die Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherung fest.

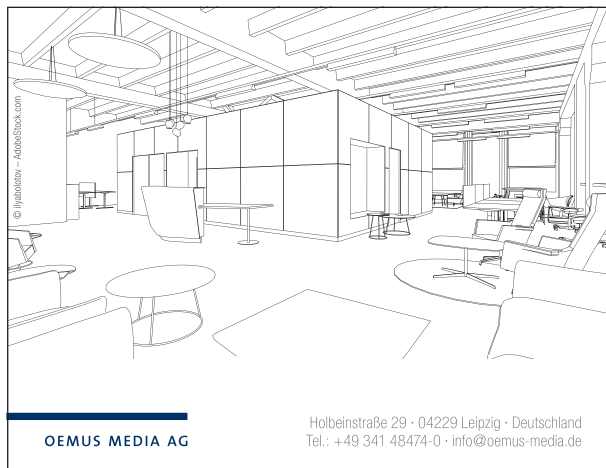
## INFORMATION

**Dr. Susanna Zentai**  
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker  
Hohenzollernring 37  
50672 Köln  
Tel.: 0221 1681106  
kanzlei@d-u-mr.de  
www.goz-und-recht.de



Infos zur Autorin

## ANZEIGE



OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Deutschland  
Tel.: +49 341 48474-0 · info@oemus-media.de

# DESIGNPREIS 2019

Deutschlands schönste Zahnarztpraxis

OEMUS MEDIA AG · WWW.DESIGNPREIS.ORG

**ZWP** ZAHNARZT  
WIRTSCHAFT PRAXIS

**JETZT  
BEWERBEN**  
EINSENDESCHLUSS: 1.7.2019